

 <p>Stadt Neumünster</p>	<p>52. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Kita südlich Am Kamp“</p>	
<p>Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019</p>		
	<p>Anregungen</p>	<p><u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung</p>
<p>Öffentlichkeit</p>		
<p><u>Private Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB am 17.04.2019</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die Gebäudehöhe gegenüber der Wohnnutzung zu staffeln, so dass keine direkt angrenzende 2-geschossige Bebauung entsteht. • Ist die Grenzbeplantung zwischen Kita und Feuerwehr als Knick geplant? Damit könnte ja gleichzeitig ein Ausgleich für die vorgesehenen Knickdurchbrüche erfolgen. 		
<p><u>Fachbehörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</u></p>		
<p>06</p>	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
<p>07</p>	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
<p>08</p>	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 23.08.2019 (Geologie), 02.09.2019 (Techn. Umweltschutz)</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
<p>10</p>	<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 14.08.2019</u> Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Wir weisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übr-</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Kenntnisnahme. <u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>gen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
12	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 21.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
15	<u>Bundesnetzagentur</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
18	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH 08.08.2019</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss der Bauherr frühzeitig (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrens-service unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://telekom.de/kontakte/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u></p> <p>Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p>
21	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
22	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt 29.08.2019</u></p> <p>Zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p>	

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Bezug nehmend auf das unverbindliche Baukonzept (27.06.19) regen wir an, den Knickschutzstreifen an der südlichen Grenze des Plangebietes auf 8 m Breite zu erweitern, da die großen Eichen-Überhälter einen Kronendurchmesser von 16 m aufweisen. Als Wurzelbereich eines Baumes wird der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m in alle Richtungen angesetzt. Unter Berücksichtigung des Knickwalls (außerhalb des Plangebietes) kann der Wurzelbereich der Eichen durch einen Knickschutzstreifen von 8 m Breite vollständig geschützt werden.</p> <p>An der östlichen Grenze sollte sich die Breite des Knickschutzstreifens ebenfalls an den Wurzelbereichen der großen Überhälter orientieren. Hier ist insbesondere auf die mehrstämmige Rotbuche mit einem Kronendurchmesser von 18 m zu achten, zumal Rotbuchen äußerst empfindlich auf alle Arten von Bodenveränderung im Wurzelbereich wie z. B. Abgrabung, Aufschüttung, Verdichtung und Versiegelung reagieren.</p> <p>Wir begrüßen die Absicht, die Überhälter im straßenbegleitenden Knick trotz der erforderlichen Eingriffe zu erhalten, geben aber zu bedenken, dass insbesondere die große Rotbuche (12 m Kronendurchmesser) auf dem geplanten Kita-Grundstück einen deutlich breiteren Knickschutzstreifen als 3 m benötigt. Die vorgesehene Anlage von Stellplätzen im Wurzelbereich würde zu einer massiven Schädigung des Baumes führen.</p> <p>Mit Bezug auf den Entwurf eines Umweltberichtes teilen wir die Einschätzung, dass hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte Arten eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ausreichend ist. Artenschutzrechtlich relevant sind hier, wie im Entwurf des Umweltberichtes ausgeführt, die europäischen Vogelarten und die heimischen Fledermausarten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die im Entwurf zur Begründung zum B-Plan 183 unter 3.2 Ver- und Entsorgung aufgeführten Punkte sind beizubehalten.</p> <p>Ein Gesamt-Entwässerungskonzept ist aufgrund der großzügigen Platzverhältnisse nicht erforderlich; bei der Wasserbehörde Neumünster ist im Baugenehmigungsverfahren für jedes Grundstück ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.</p>	<p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p> <p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p> <p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p>
52	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde, 22.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u> <u>07.09.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrs-Angelegenheiten, 16.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
56	<u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport, 02.09.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
60	<u>Fachdienst Frühkindliche Bildung</u> <u>06.08.2019 sowie 10.09.2019</u> mit Hinweisen und Textvorschlägen zur Begründung	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u> <u>Berücksichtigung.</u> Die verschiedenen Hinweise zur Begründung werden eingearbeitet.
61	<u>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt, 08.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
62	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
63	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf, 26.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
64	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek, 07.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt, 16.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
66	<u>Kreis Plön, Kreisplanung, 08.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
67	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
68	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel, 27.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
69	<u>Kreis Segeberg, Kreisbauamt</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld, 20.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt, 27.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
<p>81</p>	<p><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH,</u> <u>Abt. Landesplanung, 05.03.2019</u> - als Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Planungsanzeige)</p> <p>Mit Schreiben vom 11.02.2019 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 der Stadt Neumünster. Ziel der Planung ist es planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte zu schaffen. Hierfür soll eine ca. 0,98 ha große landwirtschaftliche Fläche östlich des Krokuswegs als Gemeinbedarfsfläche überplant werden. Die Planung soll damit auch den gestiegenen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen aus der Ortslage Tungendorf sicherstellen. Ebenso besteht mit der Überplanung die Möglichkeit, einen Standort für den Zusammenschluss der Feuerwehren Tungendorf und Tungendorf-Dorf zu sichern.</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).</p> <p>Die Stadt Neumünster gehört zu den Siedlungsschwerpunkten. Der Plangeltungsbereich befindet sich außerdem im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster.</p> <p>Nach Ziffer 5.2. Abs. 1 der LEP-Fortschreibung 2018 soll in allen zentralen Orten und Stadtrandkernen ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Planung schließt östlich an das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Oberzentrums in Richtung Ortsteil Tungendorf an (siehe Regionalplan III). Da die Planung zwischen der verdichteten Bebauung im Westen und der abgesetzten Ortslage Tungendorf im Osten angesiedelt ist, sollte die Stadt Neumünster grundsätzlich überlegen, wie mit den Freiflächen zwischen dem baulichen Siedlungszusammenhang und der Ortslage Tungendorf umzugehen ist.</p> <hr/> <p>Gegenüber der Planung bestehen aber seitens der Landesplanung keine grundsätzliche Bedenken. Insbesondere bestätige ich, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die geplanten Inhalte der Bauleitplanungen werden korrekt wiedergegeben.</p> <p><u>Berücksichtigung.</u> Das Plangebiet ist zwischen dem relativ klar strukturierten Siedlungsbereich im Westen (Tungendorf – Stadt) und der dörflich geprägten und räumlich abgesetzten Ortslage Tungendorf-Dorf im Osten angesiedelt. Die Lage wurde gewählt, weil sich in einem längerem Standortauswahl-Prozess dieser Standort als - realisierbar (Flächenverfügbarkeit, Finanzierbarkeit) - kommunalpolitisch durchsetzbar und - städtebaulich integriert genug für die angestrebten Gemeinbedarfsnutzungen herauskristallisierte.</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird ein Teil der bisherigen Kulturlandschaft zum Siedlungsbereich; der Siedlungsrand südlich Am Kamp verschiebt sich nach Osten. Nördlich der Straße Am Kamp besteht bereits entlang der Kreisstraße eine Wohnbebauung. Diese erstreckt sich sogar ca. 23 m weiter Richtung Osten als die geplante Neubebauung im Plangebiet. Östlich davon verbleibt auf beiden Seiten eine mindestens 100 m breite freie Zone, durch die die beiden Siedlungsbereiche Tungendorf-Stadt und Tungendorf-Dorf voneinander getrennt sind.</p> <p>Diese städtebauliche und landschaftliche Zäsur ist weiterhin gewollt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die beiden Siedlungsbereiche allmählich zusammenwachsen und damit der gliedernde Freiraumkorridor gänzlich entfallen würde. Der Korridor bleibt in seinem Status als Außenbereich mit seinen landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen. Dabei steht die Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche aufgrund der geringen natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens nicht im Vordergrund; bedeutender sind die lokalklimatische Funktion des Korridors und sein Beitrag zu Naherholung und Naturerleben. Eine dauerhafte Offenhaltung ist städtebaulich begründet.</p>
<p>82</p>	<p><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume Und Integration des Landes SH,</u> <u>Städtebau und Ortsplanung</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
83	<u>Investitionsbank des Landes SH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, 05.09.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
89	<p><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst, 09.09.2019</u></p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p>
96	<u>Stadtteilbeirat Tungendorf</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
101	<p><u>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster, 12.08.2019</u></p> <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme (Formblatt) teile Ihnen nachfolgendes mit und bitte sehr um Beachtung. Um Unterstützung bittend habe ich die Herren Oberbürgermeister, Stadtbaurat und Stadtteilvorsteher nachrichtlich informiert.</p> <p>In Ihrem Anschreiben mit der Begründung schreiben Sie sehr deutlich, dass nunmehr der Kinder- und Jugendausschuss gem. Gemeindeordnung beteiligt werden muss. Dies ist sehr lobenswert und richtig, der Unterzeichner dieses Schreibens bittet daher zu prüfen, ob unter Anerkennung der Richtlinien zur UNESCO-Einrichtung „Erklärung von Barcelona“, denen die Stadt Neumünster verpflichtend beigetreten ist, nicht auch der „Beauftragte für Menschen mit Behinderung“ grundsätzlich zu beteiligen ist.</p> <p>Zur Sache:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Neubau der Feuerwehrrhalle (öffentliche Einrichtung) bitte ich um Beachtung der an- 	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Beteiligung des Kinder- und Jugendausschusses findet im Zusammenhang mit der Kita-Bedarfsplanung sowie mit der konkreten Vorhabenplanung statt, nicht aber im Zuge der Bebauungsaufstellung. Kinder und Jugendliche hingegen sind nach den gesetzlichen Vorgaben (u. a. Gemeindeordnung) regelmäßig bei Bauleitplanung als Teil der Öffentlichkeit zu beteiligen, was über Einschaltung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt. Die Beteiligung eines Behindertenbeauftragten einer Kommune ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, erfolgt jedoch in Neumünster seit mehreren Jahren regelmäßig bei allen Bauleitplanungen.</p> <p><u>Kenntnisnahme.</u></p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	erkannten Richtlinien für eine barrierefreie Einrichtung. Ich bitte daher um den Einbau eines Behinderten-WC.	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).
	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2 als „Behinderten-Parkplätze“ ausgewiesene Stellplätze und bei einem zweigeschossigen Bau den Einbau eines Fahrstuhls. 	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u>
	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Neubau der KITA (öffentliche Einrichtung) erbitte ich ebenfalls um Beachtung nach der „Erklärung von Barcelona“. Ich bitte um den Einbau eines Behinderten-WC (erwachsenen- und kindgerecht), mindestens 2 als Behinderten-Parkplätze, bei zweigeschossigem Bau ebenfalls den Einbau eines Fahrstuhls, sowie im Außengelände (Spielplatz) um barrierefreie Spielgeräte 	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u>
102	<p><u>Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster, 09.09.2019</u></p> <p>Dem KJB ist bewusst, dass es sich aktuell nur um die Änderung des Flächennutzungsplans handelt. Dennoch möchte der KJB schon an dieser Stelle darauf hinweisen (und insofern den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen mit seinem Brief in dieser Sache unterstützen), dass Bauten, die öffentlich genutzt werden, aus Sicht des KJB barrierefrei und behindertengerecht erstellt werden müssen.</p> <p>Insofern bittet der Kinder- und Jugendbeirat die Verantwortlichen, dies bei Vertragsverhandlungen mit einem zukünftigen Träger (und ggf. Bauherrn) der Kindertagesstätte und anstehenden Baugenehmigungen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p>
104	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr, 12.08.2019</u></p>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
105	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Erschließung, AG Erschließung, 07.08.2019</u></p>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
106	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz, 04.09.2019</u></p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ergeben sich folgende Hinweise und Anregungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. den Anforderungen der städtebaulichen Verträge geprüft werden sollen:</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verlust lokalklimatisch wichtiger Knicks sollte auf das Minimum reduziert werden. Bei Verlust (z. B. an der nördlichen Grundstücksgrenze) sollte ein entsprechender Ausgleich geschaf- 	<p>Bei diesem Bauleitplanverfahren werden keine städtebaulichen Verträge abgeschlossen. Allerdings wird die Stadt Neumünster als Grundstückseigentümerin einerseits zum Verkauf der Kita-Fläche einen Grundstücksvertrag abschließen; andererseits hat es die Stadt bei der Feuerwehrfläche als Bauherrin in der Hand, konkrete klimarelevante Anforderungen umzusetzen. Hinsichtlich der Bauleitplanung wird folgendes empfohlen:</p> <p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>fen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Umnutzung der Nutzung von einer Fläche für Landwirtschaft in eine Fläche für Gemeinbedarf kommt es zu Versiegelung (max. 5.500 m²) von derzeit unversiegelter Fläche. Die zusätzliche Versiegelung sollte so gering wie möglich gehalten werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die zusätzliche Versiegelung durch gleichwertige Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. • Die verbleibende unversiegelte Fläche im Gebiet sollte für Anpflanzungen zum klimatischen Ausgleich und zur Sicherstellung der Oberflächenwasserversickerung genutzt werden. • Es sollte zudem geprüft werden, inwieweit die Stellplatzflächen der Kita und Feuerwehr mit Rasengittersteinen versehen werden können, um zusätzliche Versickerung zu ermöglichen. • Die Ausrichtung der Dachflächen sollte so konzipiert sein, dass eine maximale Dachfläche mit Südausrichtung zur möglichen Erzeugung von Solarenergie zur Verfügung steht. <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Projektes „Klimagerechtes Flächenmanagement“ werden sich ggfs. neue Erkenntnisse zur Nutzung der Fläche ergeben. Sollte dies eintreffen, wird die Stadtplanung umgehend informiert. 	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes ist Teil jedes Bauleitplanungsverfahrens; neue Erkenntnisse werden stets geprüft und nach Möglichkeit aufgenommen.</p>
107	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Verkehrsplanung, 06.09.2019</u> Zu o.g. Planung wird aus Sicht der Verkehrsplanung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellplätze für Mitarbeiter- und Hol-/Bringeverkehre sind zu trennen bzw. unterschiedlich zu beschildern, um die Vollbelegung der Stellplätze durch die Mitarbeiter zu vermeiden. Für die Hol-/ und Bringeverkehre sind ca. 5 Stellplätze vorzusehen.</p>	<p><u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).</p>
108	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau, 13.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
109	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung, 28.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
110	<p><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum 12.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
111	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Grünflächen</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>